

HONDA ASSISTANCE MOBILITÄTSSERVICE

**Jederzeit mobil – schnell und zuverlässig.
Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche.**

Rufen Sie, wenn Sie eine Panne haben, einfach die im Inland gebührenfreie und im Ausland gebührenpflichtige Notrufnummer des Honda Assistance-Centers an und schon wird Ihnen geholfen. Die Notrufnummer und alle für Sie notwendigen Informationen erhalten Sie auf den folgenden Seiten.

Als Halter eines von der **Honda Motor Europe (North) GmbH** (Sprendlinger Landstraße 166, 63069 Offenbach/Main) – im Folgenden kurz „Honda“ – an einen ihrer deutschen Vertragshändler gelieferten Honda-Motorrades einer von Honda für den Mobilitätsservice freigegebenen Modellreihe haben Sie im Falle einer Panne Anspruch auf den von Honda gewährten Mobilitätsservice nach Maßgabe der in diesem Heft abgedruckten „**Honda Assistancebedingungen**“. Anspruchsberechtigt sind auch – falls nicht mit Ihnen identisch – der Fahrer

sowie ein etwaiger Sozius. Die mit dem Mobilitätsservice verbundenen Leistungen erbringt im Auftrag von Honda die **ADAC Service GmbH** (Am Westpark 8, 81373 München).

Deren

Honda Assistance-Center

Inland: 0800-4663211 (gebührenfrei)

Ausland: +49 -89-76764663 (gebührenpflichtig)

ist rund um die Uhr Ihr alleiniger Ansprechpartner sowohl für Ihr Hilfeersuchen im Falle einer Panne als auch für sämtliche den Mobilitätsservice betreffenden Fragen und etwaige Beschwerden. **Der Mobilitätsservice kann in jedem Einzelfall erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das Honda Assistance-Center anhand der abgefragten Daten die Anspruchsberechtigung des Anspruchstellers festgestellt hat.** Bitte unterziehen Sie sich der Mühe, die nachfolgend abgedruckten „**Honda-Assistancebedingungen**“ sorgfältig durchzulesen!

Honda Assistancebedingungen

1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehend verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Honda Assistance-Center:

ist die rund um die Uhr besetzte Servicestelle, die den Berechtigten die Zusage für Assistanceleistungen gibt und über welche die Assistanceleistungen eingeleitet und organisiert werden.

Berechtigter:

ist der Halter eines von dem Honda Assistance-Center als berechtigt erkannten Fahrzeuges, dessen Fahrer sowie ein etwaiger Sozius. Für den Fall, dass das berechtigte Fahrzeug i.S.d. § 935 BGB abhanden gekommen ist, sind Fahrer und Sozius nicht Berechtigte.

Garantiebeginn-Datum:

ist das in die Rubrik „Garantiebeginn-Datum“ der Garantieurkunde für das Fahrzeug eingetragene Datum. Die Garantieurkunde findet sich jeweils eingeklebt auf der Innenseite des Serviceheft-Umschlages.

Erstzulassung:

ist das Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges gemäß Zulassungsbescheinigung I.

Berechtigtes Fahrzeug:

ist jedes von dem Honda-Assistance-Center anhand der abgefragten Daten als berechtigt erkannte, von Honda an einen ihrer deutschen Vertragshändler gelieferte, in Deutschland erstmals an einen Endabnehmer verkaufte, sowie in Deutschland erstzugelassene Fahrzeug einer von Honda für den Mobilitätsservice freigegebenen Modellreihe.

Panne:

ist ein plötzliches und unvorhergesehenes Versagen des berechtigten Fahrzeuges, welches auf einem unter die Honda-Europa-Garantie (abgedruckt auf den Seiten 6 ff des Serviceheftes) fallenden technischen Defekt beruht und aufgrund dessen das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen liegengelassen ist und nicht mehr die nächste autorisierte Honda Werkstatt erreichen kann, oder aber die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten werden kann. Als Panne gelten auch Batterieausfall, technisch bedingte Reifendefekte, auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel oder -verlust, verlorene oder abgebrochene Schlüssel sowie

HONDA ASSISTANCE MOBILITÄTSSERVICE

sicherheitsrelevante technische Defekte an den Richtungsanzeigern und den Front- oder Heckleuchten.

Unfall, Brand, Diebstahl und Vandalismus gelten nicht als Panne.

Der allgemeine Rückruf von Produkten, turnusmäßige oder andere Wartung, Inspektionen, Einbau von Zubehörteilen oder eine unzureichende Wartung gelten nicht als Panne.

Schadensfall:

ist jede gemeldete Panne, jeder gemeldete Unfall und jeder gemeldete Diebstahl, bei der bzw. bei dem eine Hilfeleistung erforderlich wird.

Schadentag:

ist der Kalendertag, an dem sich die Panne ereignet hat.

Unfall:

ist ein straßenverkehrsbezogenes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das berechtigte Fahrzeug eingewirkt hat und zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt.

Diebstahl:

ist die Wegnahme (kein unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagen) des berechtigten Fahrzeuges, um es sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

2. Umfang und Gegenstand der Assistenceleistungen

2.1 Dauer des Assistenceschutzes

Berechtigte Fahrzeuge erhalten die Assistenceleistungen für die Dauer von 3 Jahren.

2.2 Beginn des Assistenceschutzes

Der Assistenceschutz beginnt mit dem in die Garantieurkunde des berechtigten Fahrzeuges eingetragenen Garantiebeginn-Datum.

2.3 Leistungsumfang

Nach einer Panne des berechtigten Fahrzeuges werden folgende Assistenceleistungen erbracht:

- Pannenhilfe (siehe Ziffer 7)
- Bergung (siehe Ziffer 8)
- Abschleppen (siehe Ziffer 9)
- Mietfahrzeug (siehe Ziffer 10)

HONDA ASSISTANCE MOBILITÄTSSERVICE

- Bahnfahrt, Flug (siehe Ziffer 11)
- Hotelunterkunft (siehe Ziffer 12)
- Fahrzeugabholung (siehe Ziffer 14)
- Kurzfahrten (siehe Ziffer 15)
- Ersatzteilversand (siehe Ziffer 16)
- Fahrzeugrücktransport (siehe Ziffer 17)

Im Falle eines Unfalles mit dem berechtigten Fahrzeug oder eines Diebstahles des berechtigten Fahrzeuges erbringt Honda die Assistanleistung entsprechend den Honda Assistancebedingungen nach seinem ausschließlichen Ermessen und soweit diese auf Grund der jeweiligen Situation angemessen und notwendig sind.

2.4 Fahrzeuge mit besonderer Nutzung

Mietmotorräder (Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer), sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzte Motorräder und Fahrschulfahrzeuge während der gewerblichen Nutzung sind nur für die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen geschützt.

Für Mietmotorräder, die – durch entsprechenden Nachweis belegt – wie Langzeit-Leasingfahrzeuge (Minimum 12 Monate) genutzt werden sowie für Fahr-

schulfahrzeuge während der privaten Nutzung können die Leistungen gemäß den Honda Assistancebedingungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

3. Geltungsbereich

Assistanceleistungen werden erbracht bei Schadensfällen, die in den folgenden Ländern eintreten:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Korsika), Gibraltar, Griechenland, Island, Italien (einschließlich Sardinien), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Madeira), Republik Irland, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien (einschließlich Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Staat der Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

HONDA ASSISTANCE MOBILITÄTSSERVICE

Die Erbringung der Assistanceleistungen erfolgt in bestimmten Ländern nur entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

4. Vom Mobilitätsservice ausgenommene Schadensfälle

Der Mobilitätsservice gilt nicht für Schadensfälle,

- die durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,
- die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen,
- die durch eine Panne, einen Unfall oder einen Diebstahl entstehen, die auf die Ladung (das Gepäck) zurückzuführen sind,
- die infolge eines Defektes an einem Anhänger auftreten,
- die durch Vandalismus entstehen und deren Folgeschäden,
- die durch Brand des berechtigten Fahrzeuges entstehen, es sei denn, der Brand beruht auf einem unter die Honda Europa Garantie fallenden technischen Defekt.
- die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,

-
- die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht Honda-Originalteile sind und auch nicht dem Qualitätsstandard von Honda-Originalteilen entsprechen oder wenn das Fahrzeug in einer von Honda nicht genehmigten Weise verändert wurde,
 - die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

5. Telefonnummer

Das Honda-Assistance-Center ist rund um die Uhr telefonisch unter den Nummern

Inland: 0800-4663211 (gebührenfrei)

Ausland: +49-89-76764663 (gebührenpflichtig)

erreichbar. Der Anruf aus dem Inland ist gebührenfrei, der Anruf aus dem Ausland ist gebührenpflichtig.

6. Feststellen der Berechtigung – Verfahren

Der Berechtigte hat die Assistanceleistungen vor deren Inanspruchnahme beim Honda Assistance-Center anzufordern.

Nach Eingang der Hilfeleistungsanforderung, die nicht später als an dem dem Schadenstag folgenden Tag erfolgen soll, stellt das Honda Assistance-Center anhand der nachstehenden Angaben fest, ob es sich um eine berechtigte Person handelt und eine Berechtigung zur Leistungsanforderung vorliegt:

- Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer
- Garantiebeginn-Datum, ergibt sich aus der in das Serviceheft des berechtigten Fahrzeuges eingeklebten Garantieurkunde (falls im Schadensfall nicht zur Hand, Datum der Erstzulassung)
- Kfz-Kennzeichen
- Art der Panne (soweit möglich)
- Ort der Panne (geographische Lage).

Die Assistanceleistungen können grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn der Anfordernde sich zunächst an das Honda Assistance-Center wendet, von diesem als Berechtigter erkannt wird und wenn der

Berechtigte den Anweisungen des Honda Assistance-Centers Folge leistet. Eine nachträgliche Kostenübernahme für selbst oder durch Dritte organisierte Leistungen ist nicht möglich!

7. Pannenhilfe

7.1

Wenn das berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist, beauftragt das Honda Assistance-Center ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und übernimmt die Kosten des Einsatzes zuzüglich An- und Abfahrt sowie vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Bordmittel. Technische Maßnahmen, die im Auftrag des Honda Assistance-Centers vorgenommen werden, einschließlich des Einbaues von für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort notwendigen Teilen, berühren die Honda Europa Garantie nicht.

7.2

Die Leistung Pannenhilfe wird nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und zuhause erbracht. Sie beinhaltet nicht die Bergung des berech-

HONDA ASSISTANCE MOBILITÄTSSERVICE

tigten Fahrzeuges. Für Off-Road- und geländegängige Fahrzeuge wird Pannenhilfe auch abseits der Straße erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

7.3

Im Falle eines technisch bedingten Reifendefektes werden über die Pannenhilfe hinaus nur weiterführende Leistungen gewährt, wenn eine Erstbereifung nicht innerhalb von 4 Stunden ab Panneneintritt verfügbar ist.

8. Bergung

Ist das Fahrzeug bei einer Panne von der Straße abgekommen und kann es nur unter besonderem technischem Aufwand zum Abschleppen bereitgestellt werden, sorgt das Honda Assistance-Center für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.

9. Abschleppen

Wenn das berechnete Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit und eine Pannenhilfe nach Ziffer 7 erfolglos ist, beauftragt das Honda Assistance-Center ein Abschleppunternehmen.

Das berechnigte Fahrzeug wird von dem beauftragten Abschleppunternehmen fachgerecht (auch mit Anhänger) bis zum nächsten Honda-Vertragshändler abgeschleppt. Das Honda Assistance-Center ist ermächtigt, in Fällen, in denen ein Honda-Vertragshändler nicht erreichbar ist oder der Berechnigte es ausdrücklich wünscht, das Fahrzeug zur nächsten Fachwerkstatt abzuschleppen. Die Fahrzeuggarantie erlischt nicht, wenn in diesen Fällen eine nicht autorisierte Werkstatt in Anspruch genommen wird.

Bei einer Panne an dem Ort, an dem das Fahrzeug ursprünglich verkauft wurde, wird das Fahrzeug auf Wunsch zu dem Verkaufshändler zur Reparatur abgeschleppt, sofern hierdurch keine höheren Kosten entstehen.

10. Mietfahrzeug (Selbstfahrervermietfahrzeug)*

Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne in einer Entfernung von mehr als 100 km zum Wohnort nicht mehr fahrbereit ist, eine Pannenhilfe nach Ziffer 7 erfolglos bleibt und somit ein Abschleppen erforderlich ist sowie das berechnigte Fahrzeug innerhalb von 4 Stunden nachdem es in die Werkstatt

HONDA ASSISTANCE MOBILITÄTSSERVICE

geschleppt wurde, nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, besorgt das Honda Assistance-Center ein Mietfahrzeug (Selbstfahrervermietfahrzeug) der Kategorie A bis max. 60,- Euro pro Tag. Die Kosten des Mietfahrzeuges werden für die Dauer der Reparatur, höchstens aber für 3 Werktage übernommen. Samstag ist ein Werktag.

Der Berechtigte zahlt die Kosten für Kraftstoff, andere Betriebsmittel, Vollkasko und eventuelle freiwillige Versicherungen sowie für Zubehör. Wird das Mietfahrzeug über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen, so gehen sämtliche Kosten nach Ablauf von 3 Werktagen ab Übergabe des Fahrzeuges zu Lasten des Berechtigten.

Die Leistung „Mietfahrzeug“ ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 11 (Bahnfahrt, Flug) oder Ziffer 12 (Hotelunterkunft) in Anspruch genommen wird.

*Da alle Fahrzeugvermieter als Sicherheit für das Mietfahrzeug (z.B. für Kraftstoff) eine Kreditkarte, eine EC-Karte oder eine bestimmte Mindestkaution in bar vor der Herausgabe eines Fahrzeuges verlangen, wird der Berechtigte gebeten, entsprechende Zahlungsmittel vor der Anmietung des

Mietfahrzeuges vorzulegen oder die erforderliche Kautions zu bezahlen. Es gelten ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fahrzeugvermieters.

11. Bahnfahrt, Flug

Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist und auch innerhalb von 4 Stunden nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, erstattet das Honda Assistance-Center dem berechtigten Fahrer und einem berechtigten Mitreisenden die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse.

Übersteigt die Bahnreise vier Stunden, übernimmt das Honda Assistance-Center die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse.

Die Kosten werden für die Fahrt der berechtigten Personen vom Schadensort zu ihrem Wohnsitz oder zum nachweislich geplanten Zielort der Reise innerhalb des Geltungsbereiches übernommen. Die Erstattung ist pro berechnigte Person auf max. 900,- Euro begrenzt. Darüber hinausgehende Kosten sind von den berechtigten Personen zu tragen.

Die Leistung „Bahnfahrt, Flug“ ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 10 (Mietfahrzeug) oder Ziffer 12 (Hotelunterkunft) in Anspruch genommen wird.

12. Hotelunterkunft

Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne in einer Entfernung von mehr als 100 km zum Wohnort nicht mehr fahrbereit ist und auch am Schadenstag nicht wieder in einem fahrbereiten Zustand versetzt werden kann und die berechtigten Personen übernachten müssen, besorgt das Honda Assistance-Center dem berechtigten Fahrer und einem berechtigten Mitreisenden eine Übernachtungsmöglichkeit in einem Vier-Sterne- oder einem dieser Klasse entsprechenden Hotel. Die von den berechtigten Personen verauslagten Übernachtungskosten werden für 1 Übernachtung ersetzt. Darüber hinausgehende Kosten sind von den berechtigten Personen zu tragen.

Die Leistung „Hotelunterkunft“ ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 10 (Mietfahrzeug) oder Ziffer 11 (Bahnfahrt, Flug) in Anspruch genommen wird.

13. Kombinationsmöglichkeiten

In Ausnahmefällen können die Leistungen nach Ziffer 10 (Mietfahrzeug), Ziffer 11 (Bahnfahrt, Flug) und Ziffer 12 (Hotelunterkunft) miteinander kombiniert werden. Dazu ist aber eine vorherige Zustimmung des Honda Assistance-Centers erforderlich.

14. Fahrzeugabholung

Wird das berechnigte Fahrzeug nach der Reparatur vom Reparaturort durch den Halter, Fahrer oder einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt, werden die verauslagten Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse ersetzt. Übersteigt die Bahnreise vier Stunden, werden die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse übernommen.

Die Bahnfahrt- oder Flugkosten werden in diesen Fällen nur für eine Person bis zu einer Höhe von max. 900,- Euro ersetzt. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Berechtigten zu tragen.

Bei einer Panne in Deutschland wird auf Wunsch des Berechtigten anstelle der möglichen Fahrzeugabholung ein Fahrzeugrücktransport des instandgesetzten Fahrzeuges gemäß Ziffer 17.2 durchgeführt.

15. Kurzfahrten

Müssen aufgrund einer Panne des berechtigten Fahrzeuges zusätzliche Fahrten unternommen werden, werden die Kosten für Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs und Taxen nach Vorlage von Fahrausweisen und Taxibelegen bis zu insgesamt 50,- Euro erstattet. Darüber hinausgehende Kosten sind von den berechtigten Personen zu tragen.

16. Ersatzteilversand

Wenn aufgrund einer Panne außerhalb Deutschlands Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des berechtigten Fahrzeuges erforderlich sind, deren Beschaffung in dem Land, in dem sich die Panne ereignet hat, nicht möglich ist, besorgt das Honda Assistance-Center die Ersatzteile und versendet sie zur Reparaturwerkstatt oder zum nächstgelegenen Flughafen (ausgenommen Lacke, Öle, Schmiermittel und Ähnliches). Zudem sorgt das Honda Assistance-Center für die Erledigung der Zollformalitäten.

Die Kosten des Versandes werden übernommen. Die Kosten für das Ersatzteil, die Verzollung und den Zoll selbst sind nicht erfasst, es sei denn, es handelt sich um

einen unter die Honda Europa Garantie fallenden technischen Defekt. In diesem Fall können die Kosten von Honda erstattet werden.

Die Leistung „Ersatzteilversand“ gilt nicht, wenn die Panne in Deutschland oder im Land des ausländischen Wohnorts des Berechtigten eintritt.

17. Fahrzeugrücktransport

17.1 Bei einer Panne außerhalb Deutschlands

Kann das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne außerhalb Deutschlands innerhalb von 5 Tagen nicht wieder fahrbereit gemacht werden und reicht ein Ersatzteilversand nach Ziffer 16 nicht aus, wird das nicht instandgesetzte Fahrzeug durch das Honda Assistance-Center vom Einstellort zu dem dem Wohnsitz des Berechtigten nächstgelegenen Honda-Vertragshändler zurücktransportiert. Gepäck und Ladung werden zusammen mit dem Fahrzeug transportiert.

Die Kosten für den Fahrzeugrücktransport werden bis zu einer Höhe von max. 900,- Euro übernommen. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Berechtigten zu tragen. Der Fahrzeugrücktransport des nicht instandgesetzten Fahrzeuges wird

HONDA ASSISTANCE MOBILITÄTSSERVICE

nur bei einer Panne außerhalb Deutschland, nicht jedoch bei einer Panne im Land des ausländischen Wohnorts des Berechtigten durchgeführt.

17.2 Bei einer Panne in Deutschland

Bei einer Panne in Deutschland wird das instandgesetzte Fahrzeug auf Wunsch des Berechtigten durch das Honda Assistance-Center vom Reparaturort zu dem dem Wohnsitz des Berechtigten nächstgelegenen Honda-Vertragshändler zurücktransportiert.

Die Kosten für diesen Fahrzeugrücktransport werden bis zu einer Höhe von max. 900,- Euro übernommen. Sofern jedoch die Kosten für die alternativ mögliche Fahrzeugabholung nach Ziffer 14 geringer sind, werden nur diese übernommen. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Berechtigten zu tragen.

Der Fahrzeugrücktransport des instandgesetzten Fahrzeuges in Deutschland ist ausgeschlossen, wenn die Leistung nach Ziffer 14 (Fahrzeugabholung) in Anspruch genommen wurde.

17.3 Leistungsausschluss

Die Leistung „Fahrzeugrücktransport“ gilt nicht, wenn das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges in Deutschland am Schadenstag übersteigen.